

## **Stellungnahme zum Lehrerdienstrecht §44 (Seite 11) und §48**

**Im §44 werden die Dienstpflichten der Lehrpersonen geregelt.**

Es wird begrüßt, dass eine **Verpflichtung zur Weiterbildung** enthalten ist (15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit - siehe Absatz 8)

Es wurde versäumt, die **Gesamtzahl der zu erbringenden Unterrichtsstunden** zu regeln, es wird lediglich auf 24 bzw. 22 Wochenstunden verwiesen. Würde man dies in Jahresstunden umrechnen, wären das bei 40 Wochen 960 bzw. 880 Unterrichtsstunden, wobei wohl eher Unterrichtseinheiten zu 50 min gemeint sind. Diese Zahl 960 bzw. 880 sollte genannt werden, um die Unmengen an entfallenden Stunden zu verringern: Auf der einen Seite entfallen in vielen höheren Schulen, aber auch in Pflichtschulen ab der 7. Schulstufe zahlreiche Schulstunden aus organisatorischen Gründen (Feiern, Schikurse, Projekte in anderen Klassen, Konferenzen, Ad hoc Besprechungen etc.). Auf der anderen Seite fehlen zahlreiche Unterrichtsstunden wenn es um Förderkurse, Klassenvorstandsstunden, Begabtenförderung oder Zusatzprojekte aller Art geht. Mit einem durchgerechneten Jahresstundenmodell könnte sichergestellt werden, dass ausfallende Stunden in anderer sinnvoller Form nachgeholt werden können.

Im Absatz 2a wird **eine Wochenstunde in 36 Beratungsstunden pro Jahr** (für Schüler oder Eltern) umgerechnet. **Dieser Faktor ist inakzeptabel** und nicht nachvollziehbar. Es ist von einer höheren Beratungsnotwendigkeit auszugehen. So kann Beratung etwa auch in der ersten und letzten Ferienwoche notwendig sein. Daher sollte eine Wochenstunde in 45-46 Beratungsstunden umgerechnet werden (52 minus 6 Wochen Urlaub). Es ist auch unklar, was hier alles hineinzurechnen ist - etwa auch eine wöchentliche Sprechstunde? Nach dem Text im Entwurf wäre es möglich, dass nach einem mehrstündigen Elternsprechtag für mehrere Wochen die Sprechstunde entfällt.

Absätze 4 und 5 regeln zusätzliche standortbezogene Tätigkeiten, sind allerdings sehr vage formuliert.

### **§48 (2) Urlaub.**

In der ersten Ferienwoche und in der letzten Ferienwoche gibt es die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort nur mit Einverständnis des Vorgesetzten. Dies ermöglicht eine bessere Vorbereitung auf die erste Schulwoche.

### **§48c Pflichten der Schulleitung**

Es fehlt die Verpflichtung für Erreichbarkeit der Schulleitung für Eltern in den Semesterferien, Weihnachtsferien etc. DirektorInnen, die nicht unterrichten, haben keinen Halbtagsjob und sollten auch nicht 12 Wochen Urlaub haben. Schulleitung ist ein Managementjob. - Zunächst befristete Bestellung auf fünf Jahre ist positiv!

Mag. Paul Haschka, Bereichssprecher AHS/BMHS des nÖ Landeselternverbands

*RL Hella 25.9.10 03*